

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 67.

München, den 27. September 1879.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, den Vollzug des Artikels 171 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend. — Bekanntmachung vom 22. September 1879, die Geschäftsverteilung bei dem I. Amtsgerichte München I. betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Gebühren von Verhörsprotokollen und Lombarddarlehen betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Gebühren von Besicherungsträgern betreffend. — Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Gebühren für öffentliche Notarversteigerungen betreffend. — Bekanntmachung vom 26. September 1879, den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 betreffend. — Ortendverteilung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 171 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 171 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zu bestimmen, was folgt:

#### I.

Die Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch gemäß Art. 31 der Substitutionsordnung vom 23. Februar 1879 erfolgt in dem für die Inscription der Privilegien und Hypotheken bestehenden Register.



Der Beschlagnahmefehl ist mit Weglassung der Ernennung des Versteigerungsbeamten und der etwaigen Entscheidungsgründe seinem Wortlaute nach in das Inscriptionsregister einzutragen.

Die Vollstreckungsgerichte werden darauf hingewiesen, daß der Beschlagnahmefehl ersichtlich machen soll:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers sowie des von ihm gemäß Art. 19 der Subhastationsordnung bestellten Vollmächtigten,
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbefizers, jedenfalls aber eine so genaue Personenbezeichnung, daß der Hypothekensbewahrer die Identität des Schuldners und etwaigen Drittbefizers festzustellen vermag,
- 3) die genaue Bezeichnung der Gesamtforderung des Gläubigers, für welche die Beschlagnahme verfügt wird,
- 4) die Bezeichnung der Liegenschaften, welche der Zwangsvollstreckung unterstellt werden sollen, nach Lage, Gattung, beiläufigem Flächeninhalt und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen,
- 5) den Zweck der Beschlagnahme (Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung),
- 6) die Bezeichnung des Vollstreckungsgerichtes und den Tag der Beschlußfassung.

Statt der dem Hypothekensamte vorzulegenden Boreaux theilt das Vollstreckungsgericht dem Hypothekensamte bei Uebersendung des Beschlagnahmefehlusses einen vom Gerichtsschreiber zu fertigenden beglaubigten Auszug dieses Beschlusses mit, welcher dem vom Hypothekensamte nach Abs. 2 zu machenden Eintrage entspricht. Der Auszug ist zur Hinterlegung bei dem Hypothekensamte bestimmt.

## II.

Die Eintragungen gemäß Artikel 32 und 33 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung erfolgen in dem durch unsere Verordnung vom 17. Juni 1870 für die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bestimmten Register.

Die Eintragung des in einer einstweiligen Verfügung enthaltenen Verbots der Veräußerung, Belastung und Verpfändung einer unbeweglichen Sache (Artikel 32 des angeführten Gesetzes) wird durch Hinterlegung eines von dem Gerichtsschreiber zu fertigenben beglaubigten Auszuges aus der einstweiligen Verfügung auf dem Hypothekenamte beantragt.

Der Auszug hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des verfügenden Gerichts;
- 2) das Datum der Verfügung;
- 3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort Desjenigen, welcher die einstweilige Verfügung erwirkt hat, sowie des Besitzers der Liegenschaft;
- 4) die Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage, Gattung, beiläufigem Flächeninhalt und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
- 5) den Inhalt des Verbotes.

Der Auszug wird seinem Wortlaute nach in das Register eingetragen.

Die Eintragung des Beschlusses über die Eröffnung oder Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Artikel 33 des angeführten Gesetzes) erfolgt auf Grund der dem Hypothekenamte von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichtes mitgetheilten beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses.

Die Formel des Beschlusses wird ihrem Wortlaute nach in das Register eingetragen.

Die vorbezeichneten Eintragungen haben ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen. Dieselben sind von dem Hypothekenbewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von einstweiligen Verfügungen über Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbote und für die Eintragung von Konkursöffnungsbeschlüssen nicht statt.

Die hinterlegten Auszüge und Abschriften sind als Registerbeilagen, wie die Inscriptionsbordersaux, auf dem Hypothekenamte zu verwahren.

Der Empfang des zum Zwecke der Eintragung einer einstweiligen Verfügung vorgelegten Auszuges, dann der Abschrift eines Konkursöffnungsbeschlusses ist auf den hinterlegten Schriftstücken vorzumerken, in dem Präsentationsregister (Register für die Hinterlegung der zu inscribirenden hypothekarischen Verzeichnisse) zu beurkunden und dem Antragsteller



kostenfrei zu bescheinigen. Dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts wird der Empfang mittels amtlicher Zuschrift bestätigt.

Löschungen sind in der Registerabtheilung „Bemerkungen“ am Rande der betreffenden Einträge vorzumerken.

Die Besitzer von Liegenschaften, gegen welche ein Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbot vorgemerkt ist, dann Gemeinschuldner, gegen welche ein Konkursöffnungsbeschluß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekarincriptionen und Transcriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Uebersichten zu verzeichnen.

Den Hypothekenbewahrern wird zur Pflicht gemacht, in den Hypothekenbuchsauszügen von den gemäß Artikel 32 und 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung gemachten Eintragungen kostenlose Erwähnung zu thun.

### III.

Bezüglich der den Hypothekenbewahrern zustehenden Gebühren finden die Bestimmungen in §. 6 Unserer Verordnung vom 17. Juni 1870, „die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betreffend“, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1875, wegen Einführung der Reichswährung, bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

### IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 20. September 1879.

**U n d w i g.**

Dr. v. Fäustle. v. Kiedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär.

Statt dessen:

Oberappellationsgerichtsrath Brunnhuber.

Bekanntmachung, die Geschäftvertheilung bei dem k. Amtsgerichte München I. betreffend.

### Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Geschäftvertheilung bei dem k. Amtsgerichte München I. werden folgende Anordnungen getroffen:

#### §. 1.

Bei dem k. Amtsgerichte München I. werden gebildet:

- 1) zur Erledigung der Geschäfte in Strassachen eine Abtheilung mit der Bezeichnung:  
„Königliches Amtsgericht München I.,  
Abtheilung für Strassachen“;
- 2) zur Erledigung der Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der nichtstreitigen Rechtspflege zwei Abtheilungen:
  - a) die eine für die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München (den Bezirk des bisherigen k. Stadtgerichts München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen), mit der Bezeichnung:  
„Königliches Amtsgericht München I.,  
Abtheilung A. für Civilsachen“,
  - b) die andere für die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München (den Stadtbezirk des bisherigen k. Stadt- und Landgerichts München rechts der Isar), mit der Bezeichnung:  
„Königliches Amtsgericht München I.,  
Abtheilung B. für Civilsachen.“

#### §. 2.

Die Erlasse jeder Abtheilung sind mit der im §. 1 vorgeschriebenen Bezeichnung der Abtheilung zu versehen.

Dieser Bezeichnungen wollen sich sämtliche Stellen und Behörden, sowie Private im schriftlichen Verkehr mit den Abtheilungen bedienen; bei verschlossenen Sendungen sind diese Bezeichnungen in die Adresse aufzunehmen.

## §. 3.

Die Geschäftsräumlichkeiten der Abtheilung für Strafsachen befinden sich in dem Gebäude Hs.-Nr. 1 an der Gruffstrasse, diejenigen der Abtheilung A. für Civilsachen in dem Gebäude Hs.-Nr. 2 an der Augustinerstrasse und an der weiten Strasse, diejenigen der Abtheilung B. für Civilsachen in dem zweiten Stockwerke des Gebäudes Hs.-Nr. 17 am Mariahilfplatz in der Vorstadt Au.

München, den 22. September 1879.

In Vertretung des k. Staatsministers:

Der k. Staatsrath.

v. Loh.

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Röcklein.

Bekanntmachung, die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betreffend.

### Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 242, 254 und 282 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August I. Zs. werden nachstehende Anordnungen getroffen:

#### I. Gebühren von Werthpapieren.

##### §. 1.

Die Erhebung und Verrechnung der Gebühren für Werthpapiere obliegt den k. Kreisassen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für einzelne größere Städte besondere Erhebungsstellen zu bestimmen.

## §. 2.

Die gesetzliche Gebühr ist bis auf Weiteres von den Pflichtigen bei der nach §. 1 zuständigen Behörde baar einzubezahlen. Die Erfüllung der Gebührenpflicht wird durch Aufbrückung eines Stempelzeichens auf den Werthpapieren ersichtlich gemacht.

## §. 3.

Die Abstempelung erfolgt in München durch das k. Hauptmünzamt, außerhalb Münchens durch die k. Hauptzollämter Augsburg, Ludwigshafen, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann durch das k. Nebenzollamt Landshut. Hierbei haben die Vorschriften über die Abstempelung der Spielkarten entsprechende Anwendung zu finden.

## §. 4.

Das Stempelzeichen ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 23 Millimetern; es enthält über der Königskrone die Ueberschrift BAYERN, unter derselben die Angabe des Gebührenbetrages (20, 30, 60 Pf., 1 M. 50 Pf., 3 und 6 M.) in Ziffern und in der Umschrift den letzteren in Worten.

Die Farbe des Stempelaufdruckes ist schwarz.

## §. 5.

Zum Behufe der Erhebung der Gebühr hat der Pflichtige nach beiliegendem Formulare eine Consignation der Werthpapiere anzufertigen und dieselbe nebst dem schuldigen Gebührenbetrage, jedoch ohne die Werthpapiere, in duplo bei der nach §. 1 zuständigen Behörde zu übergeben. Die letztere bestätigt hierauf auf den beiden Exemplaren der Consignation den Empfang des Gebührenbetrages und stellt unter Bezeichnung des die Abstempelung vorzunehmenden Amtes das eine Exemplar dem Pflichtigen wieder zurück, während das andere Exemplar von ihr unmittelbar an dieses Amt mit der Ermächtigung übersendet wird, die Abstempelung der Werthpapiere vorzunehmen.

Nachdem von dem Pflichtigen die zurückempfangene Consignation mit den Werthpapieren dem Amte zur Abstempelung vorgelegt worden ist, hat das letztere zunächst eine genaue Vergleichung der übergebenen Werthpapiere mit den Einträgen in der Consignation

anzustellen, sobald die Abstempelung vorzunehmen, den Vollzug derselben auf beiden Exemplaren der Consignation zu bestätigen und sobald das eine dem Pflichtigen, das andere der betreffenden Behörde zurückzustellen. Für letztere hat die Consignation als Anfallsbeleg der Gebühr zu dienen.

Gemeinden und öffentliche Bankanstalten können beanspruchen, daß die Abstempelung der Werthpapiere — unter Umgangnahme von vorgängiger Vorlage derselben bei dem für die Abstempelung zuständigen Amte — durch einen Bebiensiteten des letzteren in ihren eigenen Geschäftsräumen vorgenommen werde, soferne sie sich im Besitze einer von dem Amte als entsprechend erachteten Stempelpresse befinden. Die durch die Abordnung eines Bebiensiteten etwa erwachsenden besonderen Kosten, als Tagelohn, Reisekosten f. a., sind dem Amte zu ersetzen.

### §. 6.

Kommen Werthpapiere zur Abstempelung, auf deren Gebühr nach Art. 240 Abs. 2 des Gesetzes die für Interimsscheine entrichtete Gebühr anzurechnen ist, so ist in der Consignation zwar die volle gesetzliche Gebühr in Rubrik 19 auszuweisen, an derselben jedoch die für Interimsscheine bereits entrichtete Gebühr zu kürzen, das Sachverhältniß in der Rubrik 20 (Bemerkungen) darzustellen und die frühere, den Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Interimsscheine enthaltende Consignation beizulegen.

Die Abstempelung der definitiven Stücke hat jedoch auch in solchen Fällen auf den vollen gesetzlichen Gebührenbetrag stattzufinden.

Hierbei wird bemerkt, daß die Ausnahme in Art. 241 Ziff. 2 des Gesetzes sich nur auf die Interimsscheine als solche bezieht, daß jedoch bei der späteren Ausgabe der definitiven Stücke der Gebührenpflicht auch in Ansehung der vor Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Einzahlungen nachträglich zu genügen ist.

### §. 7.

Wird für Werthpapiere auf Grund der Bestimmung in Art. 282 des Gesetzes Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so ist vorerst bei der zuständigen k. Regierungskanzlei die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen unter Vorlage einer nach dem obigen Formulare in duplo herzustellenden Consignation nachzuweisen. Wird das Gesuch als be-

gründet erachtet, so erfolgt unentgeltlich die Aufbrückung eines besonderen, den Vermerk der Gebührenfreiheit enthaltenden Stempelzeichens, dessen nähere Beschreibung vorbehalten wird. Das Verfahren hierbei richtet sich analog nach den oben in §§. 3 und 5 gegebenen Bestimmungen.

Vor Aufbrückung des Stempelzeichens dürfen die Wertpapiere nicht ausgegeben werden.

## II. Gebühren von Lombarddarlehen.

### §. 8.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für Urkunden über Lombarddarlehen ist bis auf Weiteres entweder durch Anwendung gestempelter Formulare oder durch Verwendung von Gebührenmarken zu erfüllen.

### §. 9.

Hinsichtlich der Abstempelung der Formulare und der Entrichtung der Gebühren für dieselben finden die oben unter §§. 1—5 bezüglich der Wertpapiere gegebenen Vorschriften analoge Anwendung. Die anzufertigende Consignation hat Rubriken für die Bezeichnung des Uebergebers der Formulare, die Stückzahl derselben, dann für den Gebührentbetrag, für welchen die Abstempelung stattfinden soll, zu enthalten.

### §. 10.

Werden Gebührenmarken verwendet, so ist die Verwendung und Kassirung derselben von dem Pflichtigen (dem Aussteller, eventuell Empfänger der Urkunde) selbst vorzunehmen. Die seit dem 1. Januar 1876 in den Landestheilen rechts des Rheins eingeführten Stempelmarken haben gemäß §. 1 der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts., die Verwendung von Gebührenmarken betr., (Ges.- und B.-Bl. S. 1173) bis auf Weiteres die Stelle der Gebührenmarken zu vertreten.

Für die Art und Weise, in welcher die gebührenpflichtigen Schriftstücke mit den erforderlichen Gebührenmarken zu versehen sind, gelten die Bestimmungen in §. 2 der vor-  
allegirten Bekanntmachung vom 17. d. Mts., wogegen hinsichtlich der Kassirung die für

Wechselstempelmarken gegebenen Vorschriften (cf. Ziff. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 — R.-G.-Bl. S. 295) in Anwendung zu kommen haben.

### III. Schlußbestimmungen.

#### §. 11.

Sollte der gesetzliche Gebührenbetrag für Werthpapiere oder Formulare zu Lombardbarlehens-Urkunden durch Ein Stempelzeichen allein (§. 4 Abs. 1 oben) nicht ausgedrückt werden können, so sind die dem ersteren entsprechenden Stempelzeichen in der erforderlichen Anzahl anzuwenden und neben einander aufzudrücken.

#### §. 12.

Hinsichtlich der Verrechnung in den Gebührenregistern und deren Revision, dann des Verfahrens bei Erinnerungen und Beschwerden wird auf §§. 62, 68 und 69 der Instruction vom 21. d. M. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (R.-M.-Bl. S. 205 ff.), ferner in Ansehung der auf Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen bezw. gegen die Vollzugsvorschriften gesetzten Strafen auf die Art. 243, 256, 271 Abs. 2 und 282 Abs. 2 des letzteren Gesetzes Bezug genommen.

#### §. 13.

Den bei der Erhebung der Gebühren für Werthpapiere und Lombardbarlehen beteiligten Behörden wird die förderlichste Erlebigung der einkommenden Anträge der Pflichtigen aufgetragen.

#### §. 14.

Vorstehende Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

München, den 25. September 1879.

v. Kiedel.

Der General-Secretär:  
Ministerialrath Luber.

# Consignation

über

diejenigen auf den Inhaber lautenden inländischen

Werthpapiere,

für welche bei de . f. . . . .

die in Art. 240 des Gesetzes über das Gebührenwesen bestimmten **Gebühren**

an

18 . . baar erlegt worden sind.

186\*



Fort- lauf- ende Num- mer	Der Werth =							
	Schuldner bzw. Aussteller.	Benennung	Bezeichnung nach		fort- laufender Nummer	Ort	Datum	einjährige Rente im Falle des Art. 240 Abs. 3 (f. Absatz 10)
			Serien- nummer u.	Di- tera				
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Papiere										Gebühr des Staates zu 3%.	Bemerkungen
an Renten- Beschreib- ungen (i. Rubr. 9.)	Stückzahl im Capital-Nennwerthe von						Gesamt Stück- zahl.	Ge- bühren- pflichtiger Gesamt- Kapital- werth			
	11	12	M a r k.		15	16			17	18	19
10											
									M. S.	M. S.	



Bekanntmachung, die Gebühren von Versicherungsverträgen betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in Art. 244 ff. des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August laud. Jahres wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern zur Nachachtung Folgendes bekannt gegeben:

#### §. 1.

Vom 1. Oktober laud. Jahres an unterliegen Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen, sofern sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe (Art. 244 Abs. 1 des Gesetzes).

Ist die Lebensversicherung auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so beträgt die Gebühr, welche auch hier für die Urkunde (Police) sofort im Ganzen zu entrichten ist, für jedes Jahr oder den Bruchtheil eines solchen ein Zehnthheil der Gebühr für eine Versicherung auf Lebenszeit von derselben Höhe, jedoch nicht mehr als 2 vom Tausend der versicherten Summe (Art. 244 Abs. 2).

Bei Leibrentenversicherungen ist der Kaufpreis, in Ermangelung eines solchen aber der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme anzunehmen (Art. 244 Abs. 3).

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch 10 theilbaren Betrag abgerundet (Art. 2).

#### §. 2.

Von demselben Zeitpunkte (1. Oktober laud. Jahres) an unterliegen Feuerversicherungsverträge, sofern sie sich auf in Bayern befindliche Gegenstände oder bayerische Schiffe beziehen, für jedes angefangene Jahr der Versicherungsdauer einer Gebühr zu  $\frac{1}{20}$  vom Tausend der jeweils versicherten Summe (Art. 245 Abs. 1).

Ist die Versicherung auf kürzere Dauer als ein Jahr abgeschlossen, so wird für jedes halbe Jahr und für jeden Bruchtheil eines solchen die Hälfte der Gebühr erhoben, welche bei einjähriger Dauer der Versicherung zu entrichten sein würde (Art. 245 Abs. 2).

Prolongationen sind in Bezug auf die Gebührenpflicht wie neue Verträge zu behandeln (Art. 245 Abs. 3).

Der Mindestbetrag der Gebühr ist 10 Pfennig (Art. 245 Abs. 4). Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch 10 theilbaren Betrag abgerundet (Art. 2 Abs. 2).

Es berechnet sich demnach hier die Gebühr per Jahr für Beträge bis zu 2000 Mark einschließlich auf 10 Pfennig, für jede weiteren angefangenen 2000 Mark immer um 10 Pfennig höher, und bei Versicherungen auf kürzere Dauer als ein Jahr (per  $\frac{1}{2}$  Jahr) für Beträge bis zu 4000 Mark einschließlich auf 10 Pfennig und für jede weiteren angefangenen 4000 Mark immer um 10 Pfennig höher.

### §. 3.

Der Gebührenpflicht unterliegen demnach überhaupt nur die Lebens- und die Leibrenten-Versicherungen, sowie die Feuerversicherungen.

Andere Versicherungen, so namentlich die Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen die bei dem Betriebe von Gewerben herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Art. 246 Abs. 1), ferner Transport-, Spiegelglas-, Hagel-, Vieh- und sonstige Unfall-Versicherungen *ic. ic.* sind der Gebühr nicht unterworfen.

Ebenso erstreckt sich das Gesetz nicht auf Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen und andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten im Sinne des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend (Regierungsblatt von 1872 S. 28) und ebensowenig auf die verschiedenen sonstigen Vereine und Kassen zum Zwecke der Unterstützung von Bediensteten, Arbeitern *ic. ic.* oder deren Relikten.

Ferner sind Versicherungen gegen Brandschaden bei den Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins und in der Pfalz, dann Rückversicherungen gemäß Art. 246 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes ausdrücklich von der Gebührenpflicht befreit.

Endlich fällt nach Art. 3 des Gesetzes die Gebühr hinweg, wenn der Versicherte, *z. B.* der Staat, persönlich von der Gebührenerichtung überhaupt befreit ist.

## §. 4.

Die Entrichtung der Gebühr obliegt gemäß Art. 247 des Gesetzes dem Versicherten. Die Erhebung erfolgt für dessen Rechnung durch Vermittelung der Versicherungsanstalten, welche verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Versicherten die Gebühren bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge an die Staatskasse im Ganzen abzuführen.

Zu dem Ende sind die anfallenden Staatsgebühren in den Geschäftsbüchern der Versicherungsanstalten, sowie in den Rechnungsaufstellungen ihrer Geschäftsorgane (Agenten, Comptoirs u. c.) stets ausgeschieden in Vortrag zu bringen.

Nach Schluß eines jeden Quartals des Kalenderjahres und zwar längstens bis zum 15.<sup>ten</sup> des darauf folgenden Monats, für das vierte Quartal 1879 erstmals am 15. Januar 1880 haben die genannten Anstalten den Kreisassen eine Nachweisung in duplo vorzulegen, welche die Gesamtsumme der innerhalb des betreffenden Zeitraumes angefallenen Staatsgebühren zu enthalten hat, und gleichzeitig den ausgewiesenen Betrag bei den genannten Kassen baar zu erlegen. Das Duplikat der Nachweisung wird nach erfolgter Einzahlung abquittirt zurückgegeben.

## §. 5.

Außerdem sind die Versicherungsanstalten gehalten, für jedes Kalenderjahr bis längstens 1. Juli des nächstfolgenden Jahres, und zwar erstmals für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 mit letztem Dezember 1880 bis 1. Juli 1881, eine summarische Uebersicht über die von ihnen während dieses Zeitraumes abgeschlossenen, beziehungsweise bei Feuerversicherungen auch über die während desselben in Kraft gewesenen gebührenpflichtigen Versicherungsverträge in duplo der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, welche das eine Exemplar bei ihren Akten zu behalten, das andere aber nach Bestätigung des Gleichlautes an die betreffende Kreisasse zur geeigneten Wahrnehmung abzugeben hat.

Bezüglich der formellen Einrichtung dieser summarischen Uebersichten werden seiner Zeit weitere Vorschriften erlassen werden.

## §. 6.

Versicherungsanstalten, welche in Bayern ihren Sitz haben, pflegen die Abrechnungen mit der k. Kreis-kasse desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem sich der Sitz der Anstalt befindet.

Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalten, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, dann jene Feuerversicherungsanstalten, deren Sitz sich außerhalb Bayern befindet, haben mit den k. Kreis-kassen aller jener Regierungsbezirke, in welchen ein nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1872, die Mobilien-Feuerversicherungsanstalten betreffend (Reggsbl. von 1872 S. 2113 ff.), bestellter Generalbevollmächtigter wohnt, durch diesen die Abrechnung pflegen zu lassen.

Jene auswärtigen Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalten, deren Sitz sich innerhalb des Deutschen Reiches befindet, haben dem k. Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 1. Dezember l. Js. einen oder einige, jedoch in keinem Falle mehr als drei in Bayern wohnende Generalbevollmächtigte zu benennen, welche die Abrechnung über die Gebühren für die von der Anstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge mit der Kreis-kasse zu besorgen haben, in deren Bezirk sie wohnen.

Jeder solche Generalbevollmächtigte ist für einen bestimmten Bezirk zu bestellen. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Bevollmächtigten für denselben Bezirk ist unstatthaft. Spätere Änderungen in der Person des Generalbevollmächtigten sind der einschlägigen Kreis-kasse und der ihr vorgesetzten Regierungsfinanzkammer sofort anzuzeigen.

## § 7.

Wird die rechtzeitige Vorlage obiger Nachweisungen und summarischen Uebersichten versäumt, so haben die Regierungsfinanzkammern die erwähnten Versicherungsanstalten beziehungsweise deren Generalbevollmächtigte nöthigenfalls durch Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen bis zu 300 Mark hiezu anzuhalten (Art. 247 Abs. 5).

## §. 8.

Die bei den Kreis-kassen anfallenden Gebühren von Versicherungsverträgen sind von denselben in deren Gebührenregistern unter der treffenden besondern Rubrik einnehmlich zu verrechnen.

## §. 9.

Die Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgelieferten Gebührenbeträge wird auf Grund der Geschäftsbücher der Versicherungsanstalten und der Rechnungsaufstellungen ihrer Geschäftsorgane (Agenten, Comptoirs etc.) geübt.

Zu dem Ende haben die Regierungsfinanzkammern von Zeit zu Zeit Kommissäre in die Bureaus jener Anstalten abzuordnen, welche verpflichtet sind, den Regierungskommissären die Geschäftsbücher und Rechnungsaufstellungen zur Einsicht vorzulegen und auf die von denselben etwa erhobenen Erinnerungen die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

## §. 10.

Das Verfahren bei Streitfragen und Beschwerden bemisst sich nach Art. 209 des Gesetzes über das Gebührenwesen und §§. 68, 69 der Instruktion vom 21. Ijd. Mts. zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (Fin.-Min.-Bl. S. 239 ff.)

## §. 11.

Werden in einer Nachweisung oder summarischen Uebersicht die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Gebühren in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so tritt Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 248 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ein.

Die Versicherungsanstalt ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen subsidiarisch haftbar (Art. 248 Abs. 3).

## §. 12.

Für die bei dem Insklebenreten des Gesetzes (1. Oktober l. Js.) in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Gebührenpflicht mit der Zahlung der nächst fälligen Prämie oder der nächsten Prolongation (Art. 249).

München, den 25. September 1879.

v. Riedel.

Der General-Secretär.  
Ministerialrath L u b e r.

187 \*

Bekanntmachung, die Gebühren für öffentliche Mobilienversteigerungen betr.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Art. 221—228 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern Folgendes bekannt gegeben.

#### §. 1.

Vom 1. Oktober l. Js. an unterliegen öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (Mobilienversteigerungen), insbesondere also auch Waarenauktionen, dann Holzversteigerungen, Weinversteigerungen, Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel zc. zc. einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Versteigerung von einem Notar, einem Gerichtsvollzieher, einem sonstigen öffentlichen Bediensteten oder einer Privatperson vorgenommen wird. (Art. 221 Abs. 1, Art. 119 Abs. 2 und Art. 159 des Gesetzes.)

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. bei Versteigerungen von Grasnutzungen auf mehrere Jahre, so bildet der Betrag des einjährigen Preises multiplicirt mit der Zahl der Jahre und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag geringer ist, dieser Betrag die Gegenstandssumme, aus welcher die Gebühr zu entrichten ist.

Wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer versteigert, so ist der Berechnung der Gebühr der zwölfs- und einhalbfache Betrag des einjährigen Preises zu Grunde zu legen. (Art. 221 Abs. 2, Art. 144 des Gesetzes.)

#### §. 2.

Verpachtungen, auch wenn sie in der Form von Versteigerungen vorgenommen werden, dann die Erholung von Submissionen unterliegen der Gebührenpflicht nach Art. 221 des Gesetzes nicht.

Befreit von der Gebühr sind gemäß Art. 222 des Gesetzes:

- 1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskassa,

- 2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr,
- 3) Zwangsversteigerungen.

### §. 3.

Privatpersonen, welche eine gebührenpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, hievon schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten.

Öffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, wird bis auf Weiteres die Erstattung vorgängiger Anzeige an das Rentamt erlassen.

### §. 4.

Die gemäß §. 3 zu erstattende Anzeige muß, wenn sie schriftlich eingereicht wird, enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnsitz (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung vorzunehmen beabsichtigt;
- 2) den Ort (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wird;
- 3) den Tag und die Stunde des Beginns der Versteigerung;
- 4) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Versteigerung (z. B. Versteigerung von Möbeln und Geräthschaften, Holzversteigerung, Weinversteigerung etc.).

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber unter möglichst genauer Bezeichnung zu benennen (Art. 223 des Gesetzes).

### §. 5.

Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen.

Die Versteigerungsurkunde hat zu enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnsitz (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung geleitet hat;

- 2) den Ort (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wurde;
- 3) den Tag und die Stunde sowohl des Beginnes, als des Endes der Versteigerung;
- 4) die versteigerten Gegenstände, wie solche zum Aufwurfe gebracht wurden;
- 5) die einzelnen für dieselben erzielten Preise;
- 6) die Summe der Preise mit Ziffern und Worten.

Wurde die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist auch dieser möglichst genau zu bezeichnen.

Insoweit die Ertheilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten wurde, ist dies in der Urkunde zu vermerken (Art. 224 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

Ob in die Versteigerungsurkunde auch noch sonstige Versteigerungsbedingungen, dann die Namen der Meistbietenden, deren Unterschriften u. a. m. aufgenommen werden wollen, bleibt den Betheiligten überlassen.

#### §. 6.

Die Versteigerungsurkunde ist von Demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamt in Vorlage zu bringen (Art. 224 Abs. 3 des Gesetzes).

Das Rentamt hat die Urkunde sofort einer genauen Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich des Kalküls, zu unterstellen und, sofern nicht Anlaß zu weiteren Erhebungen oder zur Strafeinschreitung gegeben ist, nach Ergänzung des Kontrolverzeichnisses (§. 11) ungesäumt zurückzugeben, erforderlichen Falles aber eine beglaubigte Abschrift oder einen beglaubigten Auszug bei seinen Akten zurückzubehalten.

Vor der Rückgabe ist auf der Urkunde die einschlägige Nummer des rentamtlichen Kontrolverzeichnisses unter amtlicher Fertigung und Angabe des Datums zu vermerken. Im Falle der vollständigen oder theilweisen Bezahlung der Gebühr kann mit diesem Vermerk auch die Empfangsbestätigung verbunden werden.

#### §. 7.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der nach §. 1 zu bemessenden

Zuschlagspreise, gleichviel ob die Versteigerung gegen Baarzahlung vorgenommen wurde oder nicht.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Verfassung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines Andern gehandelt, so haften Beide für die Entrichtung der Gebühr sammtverbindlich.

(Art. 226, 227 des Gesetzes.)

§. 8.

Die Gebühr ist, insoweit nicht der Zuschlag vorbehalten ist, sofort nach ihrer Berechnung von dem Pflichtigen einzuziehen.

Insoweit der Zuschlag vorbehalten ist, erfolgt die Einhebung alsbald nach Ablauf von zwei Wochen von Beendigung der Versteigerung an gerechnet, sofern nicht vorher die Verfassung des Zuschlages nachgewiesen wird.

§. 9.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich gemäß Art. 228 des Gesetzes schuldig, wer

- 1) die in Art. 223 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet (s. oben §§. 3 und 4), oder
- 2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224 des Gesetzes) unterläßt (s. oben §§. 5 und 6), oder
- 3) bezüglich der Verfassung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2 des Gesetzes) wissentlich falsche Angaben macht (s. oben §. 7 Abs. 2).

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 des Gesetzes (s. oben §. 7 Abs. 4) haftet der Auftragnehmer für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.



Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein. Liegt Nothstand vor, so ist ein Anlaß zur Strafeinschreitung nicht gegeben.

Bezüglich des Straf-Verfahrens kommen die allgemeinen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen zur Anwendung.

#### §. 10.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobilienversteigerung einen Vertreter des Auktors abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungs-urkunde zu kontrolliren (Art. 225 des Gesetzes).

Hinichtlich dieser Befugniß wird nähere Anweisung durch besondere Entschließung erlassen werden.

#### §. 11.

Von den Rentämtern ist ein nach dem anruhenden Formulare herzustellendes Kontrollverzeichnis zu führen, welches für die richtige Aufstellung der Soll-Einnahme im rentamtlichen Gebührenregister und die etwa veranlaßten Strafeinschreitungen die erforderlichen Grundlagen und Anhaltspunkte zu schaffen hat.

Bei Führung dieses Kontrollverzeichnisses sind die dem erwähnten Formulare vorge-druckten Vorschriften genau zu befolgen. Von den Rentämtern in größeren Städten können mehrere Kontrollverzeichnisse, nach den einzelnen Stadtbezirken oder nach den Gat-tungen der Versteigerungsgegenstände ausgetheilt, angelegt werden; hievon ist der vor-gesetzten Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, die behufs Ermöglichung des recht-zeitigen Eintrages der Offizialvermerkungen im Kontrollverzeichnisse (Ziff. 1 der vorgedruckten Vorschriften) erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Die Gebühren sind im rentamtlichen Gebührenregister und zwar alsbald nach ihrer Fälligkeit (§. 8) zu Soll zu stellen und nach Vorschrift weiter zu behandeln.

#### §. 12.

Die Prüfung des Ansatzes und der Einhebung der Gebühren erfolgt, soweit sie nicht auf

Grund des rentamtlichen Gebührenregisters vorgenommen werden kann, bei Gelegenheit der örtlichen Revision der Gebührenbewerthung überhaupt.

Bei der Wichtigkeit des Gefalles wird den Rentämtern die größte Sorgfalt im Vollzuge der ihnen zugewiesenen Geschäftsaufgabe zur Pflicht gemacht; die Regierungsfinanzkammern werden die Thätigkeit der Rentämter in dieser Richtung einer besondern Ueberwachung unterstellen.

### §. 13.

Auf die von den k. Notaren vorgenommenen öffentlichen Mobilienversteigerungen finden die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener über die Höhe der Gebühr (§. 1), keine Anwendung. (Art. 210 des Gesetzes.)

### §. 14.

Von gegenwärtiger Bekanntmachung sind die §§. 1—10 Abs. 1 sofort in den Kreisamtsblättern, den Lokalamtsblättern und den zur Einrückung von amtlichen Erlassen benutzten Zeitungen zu veröffentlichen und außerdem in den einzelnen Gemeinden durch die Gemeinbeverwaltungen in der etwa sonst noch üblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern hat dreimal in Zwischenräumen von je einem Monate zu erfolgen.

München, den 25. September 1879.

v. Nidderl.

Der General-Secretär:  
Ministerialrath L u b e r.





# Kontrol-Verzeichniß

über

## öffentliche Mobiliar-Versteigerungen

für

das Jahr 18 . .

---

### Vorschriften über die Führung des Kontrolverzeichnisses.

- 1) In dieses Verzeichniß sind alle durch die Presse oder auf sonstige Weise zur Kenntniß des Rentamtes gelangenden gebührenpflichtigen Mobiliar-Versteigerungen, soferne dieselben nicht einer notariellen Beurkundung unterliegen, möglichst in chronologischer Reihenfolge sofort, oder wenn die Versteigerung auf einen späteren Termin anberaumt ist, spätestens drei Tage vor demselben (zunächst durch Vortrag in den Rubriken 1—7) einzustellen.
- 2) Dieses Verzeichniß hat ferner zur Vormerkung schriftlicher Anzeigen (Rubrik 8) sowie als fortlaufendes Protokoll zur Aufnahme der mündlichen Anzeigen (Rubrik 9) zu dienen.  
In jenen Fällen, in welchen die Einträge in Rubrik 1—7 bereits von Amtswegen vorgenommen wurden, sind allenfallsige erhebliche Abweichungen von den schriftlichen oder mündlichen Anzeigen unter dem bezüglichen Vortrag vom Rentamte kurz und bestimmt ersichtlich zu machen.
- 3) Unterbleibt die beabsichtigte Versteigerung, so sind die dem Rentamte allenfalls bekannt gewordenen Ursachen in Rubrik 10 bezw. 21 kurz zu vermerken oder gegebenen Falls die betreffenden Anzeigen der Beteiligten zu allegiren. In soweit erstere Rubrik zur Ausfüllung gelangt ist, haben daher die Rubriken 12—18 leer zu bleiben.
- 4) Der Eintrag der in Rubrik 11 zu vermerkenden Termine ist in der Regel auf Grund der Vormerkungen in Rubrik 6 gleichzeitig mit jenem in den Rubriken 1—7 bezw. 8—9 zu betheätigen, jedenfalls aber bis zum Versteigerungstermin evident zu stellen, damit hienach über das rechtzeitige Einlangen der Versteigerungsurkunden im Zusammenhalt mit den Einträgen in Rubrik 12 jederzeit entsprechende Kontrolle geübt werden kann.

Schluß Seite 1280.

188\*

Fortlaufende Nummer	Datum des von Amtswegen erfolgten Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Versteigerers und gegebenen Falls dessen Auftraggebers	Ort der Versteigerung	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände	Datum (Tag, Monat u. Stunde) a. des Beginns b. des Schlusses der Versteigerung	Angabe der Quellen woraus die Nachricht von der Versteigerung geschöpft wurde	Die vorgeschriebene Anzeige wurde erstattet	
							Schriftlich	zu Protokoll
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkungen über das Unterbleiben teilschlichtiger Versteigerungen. Datum der betreffenden Angelegenheiten u. s. w.)	Daten, an welchen die Versteigerungs-Urkunde dem Rentamt zu übergeben ist		Erzielter Gesamtversteigerungs-Erlös	Angabe der Zeitdauer und der jährlichen Versteigerung bei Versteigerungen von Hypotheken		Datum, an welchem die Versteigerung des Zuschlags nachgewiesen wurde		Gebührenpflichtiger Betrag	Die 1% ige Gebühr des Staates hieraus ist berechnet nach rentamtlichem Gebühren-Registrier	Strafbescheide wurden erlassen		Bemerkungen	Beleg-Nummer.
	10	11		12	13	14	15			16	17		
			M S					M S	N D	Jahr	Hiffer		



- 5) Bei Prüfung der Versteigerungsurkunden ist deren Inhalt mit den Vorträgen in den Rubriken 2—7 des Kontrollverzeichnisses zu vergleichen und sind in letzterem etwaige wesentliche Differenzen unter den bezüglichen Vorträgen kurz und bestimmt zu konstatieren.
- 6) In den Fällen, in welchen der Zuschlag versagt wurde, ist dies — neben dem Eintrag des bezüglichen Datums in Rubrik 16 — in der Bemerkungsrubrik unter Allegation der einschlägigen Anzeige und bezw. unter Bezeichnung der betreffenden Nachweise kurz anzugeben.
- 7) Die schriftlichen Versteigerungsanzeigen sind mit dem Präsentatum und der bezüglichen Nummer des Kontrollverzeichnisses zu versehen und in einem je für ein Jahr anzulegenden Sammelatt aufzubewahren.
- 8) Die Kontrollverzeichnisse sind für jedes Jahr neu anzulegen; ein Uebertrag der etwa noch unerledigten Posten hat jedoch nicht stattzufinden.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen vom  
18. August 1879 betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. I. Mts, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1196), wird auf Grund des Art. 165 des letzteren Gesetzes bestimmt, daß die k. General-Zolladministration als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 dieses Gesetzes zu gelten habe.

Für den Fall, daß auch bei den k. Kreis-Kassen und der Centralstaatskasse Verhandlungen und Akte der in Art. 163 des Gesetzes über das Gebührenwesen bezeichneten Art in Parteisachen vorkommen sollten, wird zugleich bestimmt, daß erstere den Distriktsverwaltungsbehörden im Sinne jenes Artikels gleich zu achten seien, wogegen die Centralstaatskasse als Mittelstelle im Sinne des Art. 164 des erwähnten Gesetzes zu gelten hat.

München, den 26. September 1879.

v. Kiedel.

Der General-Secretär:  
Ministerialrath L u b e r.

**Ordens-Verleihung.**

Seine Majestät der König haben  
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm  
3. September l. Jz. dem Intendantz=Secretär

und Hauspolizei=Inspector des k. Hof= und  
Nationaltheaters in München, Carl Stehle,  
das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens  
vom heil. Michael zu verleihen.